

Das Vorsteuer- vergütungsverfahren

- als Inländer ausländische Vorsteuer geltend machen
- als Ausländer inländische Vorsteuer geltend machen



Mandanten-Info

Das Vorsteuervergütungsverfahren

1 Ausländische Umsatzsteuer – zu Recht berechnet?

2 Voraussetzungen zur Teilnahme am Vorsteuervergütungsverfahren

3 Formale Anforderungen: Was ist notwendig, damit der Antrag bearbeitet wird?

3.1 Erstattungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

3.2 Erstattungen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union (sog. „Drittstaaten“)

4 Ausländische Unternehmer

1 Ausländische Umsatzsteuer – zu Recht berechnet?

Unternehmer beziehen Waren und Dienstleistungen für ihr Unternehmen nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland. Gerade im Hinblick auf ein immer weiteres Zusammenwachsen der Wirtschaft in Europa und der verstärkten Internationalisierung und Globalisierung wird die Welt immer mehr zum Dorf. Neben dem Im- und Export von Waren gibt es weitere Bezugspunkte mit dem Ausland:

Unternehmer übernachten oder speisen geschäftlich, tanken oder mieten ein Fahrzeug im Ausland, etwa, weil sie einen Geschäftspartner im Nachbarland besuchen. Es gibt noch viele weitere Beispiele.

Auf all diese Geschäftsvorfälle fällt Umsatzsteuer an. Bei der Rechnung mit inländischer Umsatzsteuer hat der Unternehmer kein Problem: Er kann die Vorsteuerbeträge in den Steueranmeldungen von seiner Umsatzsteuerschuld abziehen. Anders sieht es aus, wenn das Eingekaufte mit ausländischer Umsatzsteuer belegt ist (z. B. ein ausländischer Tankbeleg). Ohne das Vorsteuervergütungsverfahren bleibt der Unternehmer auf den Kosten sitzen, die die Umsatzsteuer verursacht.

Kurz und knapp geht es also in dieser Broschüre um die Frage:
Wie vermeide ich ausländische Umsatzsteuer-Kosten?

Die Antwort ist häufig das Vorsteuervergütungsverfahren. Der Grund für die Berechnung einer ausländischen Umsatzsteuer kann natürlich auch ein Fehler oder Irrtum Ihres Geschäftspartners sein. Diese Ursache muss vor einem Antrag auf Vorsteuererstattung ausgeschlossen werden. Wenn Sie als Unternehmer Waren aus dem Ausland beziehen, die zum Verkauf oder Verbrauch im Inland bestimmt sind, sind diese im Ausland steuerfrei. Sie unterliegen in Deutschland als sog. innergemeinschaftliche Lieferung deutscher Umsatzsteuer.

Beispiel: Xavier, Inhaber einer Modeboutique in Köln, ordert direkt beim Hersteller in Italien 100 Paar Jeans à 10,00 Euro pro Stück und lässt sie von dort nach Köln liefern. Die Rechnung des italienischen Herstellers lautet auf die Nettosumme von 1.000,00 Euro. Xavier meldet in seiner Steuererklärung Umsatzsteuer aus innergemeinschaftlichen Erwerb i. H. v. 190 Euro an und in derselben Höhe Vorsteuer, sodass für ihn keine wirtschaftliche Belastung vorliegt.

Es macht für ihn keinen Unterschied, ob er seine Waren aus dem Inland oder dem EU-Ausland bezieht.

Hätte der italienische Jeanshersteller die Rechnung mit italienischer Umsatzsteuer ausgewiesen, so wäre dies falsch, da es sich um eine innergemeinschaftliche Lieferung handelt. Xavier hätte dann einen zivilrechtlichen Berichtigungsanspruch gegen seinen Geschäftspartner.

Innergemeinschaftliche Lieferungen sind in jedem Mitgliedstaat der EU umsatzsteuerfrei.

Eine innergemeinschaftliche Lieferung liegt immer dann vor, wenn der Unternehmer eine Ware aus einem anderen EU-Mitgliedstaat importiert und sich diese nach Deutschland liefern lässt (so wie in dem Beispielfall mit den Jeans aus Italien). In diesem Fall ist der Kauf im Ausland umsatzsteuerfrei gestellt, jedoch fällt im Inland Umsatzsteuer an – die für den deutschen Unternehmer nicht weiter ins Gewicht fällt, weil er in gleicher Höhe zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und es sich damit in der Regel um ein Nullsummenspiel handelt. Dies freilich nur, wenn er die Lieferung für unternehmerische Zwecke verwendet. Wenn er die Ware für private Zwecke verwendet (oder für unternehmerische Zwecke, deren Ausgangsumsätze umsatzsteuerbefreit sind), kann er keine Vorsteuer abziehen und ist in Höhe der Umsatzsteuer wirtschaftlich belastet. Es handelt sich aber weiterhin um einen Fall von deutscher Umsatzbesteuerung, der im Exportstaat steuerfrei ist.

Fälle der innergemeinschaftlichen Lieferung sind also nicht für das Vorsteuervergütungsverfahren bestimmt.

Das Vorsteuervergütungsverfahren ist vielmehr dann anwendbar, wenn ausländische Unternehmer zu Recht ihre Rechnungen mit ausländischer Umsatzsteuer bepreisen. Das ist der Fall, wenn Gegenstände vom deutschen (inländischen) Unternehmer im Ausland erworben und für betriebliche Zwecke an Ort und Stelle außerhalb Deutschlands genutzt werden.

Das Vorsteuervergütungsverfahren ist also grundsätzlich anwendbar, wenn der geschäftliche Ge- oder Verbrauch im Ausland stattfindet.

In diesem Fall ist die Rechnung mit ausländischer Umsatzsteuer bezahlt worden und wird nicht als deutsche Vorsteuer vom inländischen Finanzamt erstattet. Die ausländische Umsatzsteuer gehört damit erstmal zu den „echten“ Kosten, mit der der Unternehmer belastet ist. Abhilfe schafft das Vorsteuervergütungsverfahren.

Es gilt jedoch zu beachten, dass die Mitgliedsstaaten bei einigen Aufwendungen den Vorsteuerabzug einschränken oder sogar ausschließen dürfen. Konkret handelt es sich um folgende Gegenstände und Dienstleistungen:

- Kraftstoffe (Benzin, Diesel usw.)
- Vermietung von Beförderungsmitteln (Mietfahrzeug)
- Maut- und Straßennutzungsgebühren
- Fahrtkosten für Taxis bzw. die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- Beherbergung (z. B. Hotelübernachtung)
- Speisen, Getränke und Restaurantdienstleistungen (Bewirtung)

- Eintrittsgelder für Messen und Ausstellungen
- Luxusausgaben, Ausgaben für Vergnügungen und Repräsentationsaufwendungen

Bei diesen Ausgaben können die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union in ihren jeweiligen nationalen Umsatzsteuergesetzen festlegen, ob und in welcher Höhe sie den Aufwand bezüglich der Umsatzsteuer erstatten.

In einigen Ländern (z. B. Italien, Belgien) sind Kosten im Zusammenhang mit der Übernachtung und Bewirtung von Mitarbeitern nur abziehbar, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Vertrages entstanden sind. Dementsprechend sind Hotelkosten für einen dort tätigen Monteur abzugsfähig, wenn er dort eine Baumontageleistung ausführt. Die Vorsteuer auf Kosten, die wegen Kunden- und Kontaktpflege entstehen, sind nicht abziehbar.

Wichtig

Der Unternehmer sollte sorgfältig den Zweck der Reise dokumentieren, da er im Zweifel den Nachweis für die Erstattungsfähigkeit der Vorsteuer führen muss.

2 Voraussetzungen zur Teilnahme am Vorsteuervergütungsverfahren

Ein Unternehmer kann unter den folgenden Voraussetzungen am Vorsteuervergütungsverfahren teilnehmen:

- Im Erstattungsstaat darf der Unternehmer weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte unterhalten,
- er darf im Erstattungsstaat nicht umsatzsteuerlich registriert sein – und auch nicht dazu verpflichtet sein, sich im Erstattungsstaat registrieren zu lassen.
- Im Erstattungsstaat darf der Unternehmer keine steuerpflichtigen Lieferungen oder Dienstleistungen ausgeführt haben – jedoch mit der Ausnahme, dass Lieferungen oder Dienstleistungen, für die ein anderer die Umsatzsteuer schuldet, insoweit nicht zählen. Das ist der Fall beim sog. Reverse-Charge-Verfahren (Umkehr der Steuerschuld).
- Der Unternehmer muss in seinem Heimatland für Umsatzsteuerzwecke registriert sein und
- er muss über Vorsteuerbelege im Original verfügen, die auf ihn lauten.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, müssen Antragsfristen und weitere Formalien eingehalten werden (→Kapitel 3).

Zunächst aber vertiefende Erläuterungen zu den gerade schon stichpunktartig aufgeführten Voraussetzungen:

■ **Der antragstellende Unternehmer darf im Erstattungsstaat weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte unterhalten und keiner Registrierungspflicht unterliegen**

Der Sitz des Unternehmens ist der räumlich bestimmbare Standort, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt, also von dem aus die gewerbliche Tätigkeit angeboten wird. Regelmäßig ist das der Ort der Geschäftsleitung, an dem die Handlungen zur zentralen Verwaltung des Unternehmens vorgenommen werden. Wenn kein Ort bestimmbar ist – also die Unternehmenstätigkeit nicht an einem räumlich bestimmbar Standort ausgeführt wird, ist der Ort maßgeblich, an dem die wesentlichen Entscheidungen getroffen werden.

Nun kann es sein, dass neben dem Sitz des Unternehmens weitere Orte bestehen, an denen der Unternehmer wirtschaftlich tätig ist. Dies kommt sogar sehr häufig vor, denken Sie nur an die vielzähligen Filialbetriebe im Land. Sollte der Unternehmer eine Betriebsstätte im Erstattungsstaat haben, besteht für ihn eine Registrierungspflicht, die dazu führt, dass er das Vorsteuervergütungsverfahren nicht in Anspruch nehmen kann. Für die Umsatzsteuer ist der Begriff der Betriebsstätte (Niederlassung) durch den Europäischen Richtliniengeber vorgegeben. Demnach ist eine Betriebsstätte eine feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, welche der Tätigkeit des Unternehmers dient. Das heißt, dass es sich um eine Einrichtung handelt, die einen hinreichenden Grad an Beständigkeit und Struktur voraussetzt und eine autonome Erbringung von Dienstleistungen ermöglicht. Eine Betriebsstätte verfügt also regelmäßig über ausreichend Personal und Sachmittel bzw. technische Ausstattung. Diese Merkmale können unterschiedlich stark ausgeprägt sein – jedenfalls müssen sie es ermöglichen, dass von der Betriebsstätte/Niederlassung aus Dienstleistungen erbracht oder verwertet werden können. Das Vorhandensein eigenen Personals bzw. technischer Ausstattung ist allerdings nicht zwingend.

Die Registrierungspflicht ist grundsätzlich daran gekoppelt, dass ein Unternehmer eine umsatzsteuerlich relevante Tätigkeit im jeweiligen Land entfaltet – sei es, indem er dort einen Sitz, eine Betriebsstätte oder Niederlassung hat oder auch nur umsatzsteuerlich relevante Verkaufs-Geschäftsvorfälle stattfinden, für die er die Umsatzsteuer schuldet.

Beispiel: Ein Metzger aus dem oberbayerischen Brannenburg verkauft regelmäßig Bratwürste im Brötchen auf dem Wochenmarkt in Kufstein/Österreich. Hierfür fährt er (alleine, ohne Personal) mit seinem in Deutschland mit Würsten und Bratutensilien bestückten Pkw nach Österreich. Er fährt jeden Abend zurück nach Bayern. Dennoch muss er sich für steuerliche Zwecke in Österreich registrieren lassen, denn er bietet seine Ware zum Verkauf in Österreich an und schuldet grundsätzlich die Zahlung österreichischer Umsatzsteuer an die dortige Finanzkassa. Am Vorsteuervergütungsverfahren kann er nicht teilnehmen.

In manchen Staaten werden Irrtümer bei der Registrierung gnadenlos bestraft. Wenn sich ein Unternehmer irrtümlich umsatzsteuerlich registriert und später merkt, dass er nicht registrierungspflichtig war, kann ihm der Weg in das Vorsteuervergütungsverfahren versagt

sein (z. B. weil Antragsfristen abgelaufen sind). Deshalb sollten Unternehmer bei Auslandsgeschäften sehr eng mit ihrem Steuerberater zusammenarbeiten und im Vorfeld die steuerrechtlich relevanten Fragen klären!

Wichtig

Beachten Sie, dass beim Vorsteuerabzug in einigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union strengere Anforderungen als in Deutschland bestehen. So kann eine Vorschrift des nationalen Umsatzsteuergesetzgebers bestehen, dass Steuererstattungen bei Registrierungspflicht auf Zeiträume nach der (tatsächlichen) Registrierung beschränkt sind. Die Registrierung des Unternehmers muss in diesen Ländern also vor der ersten umsatzsteuerlich relevanten Tätigkeit erfolgen, damit dem Staat kein Geld geschenkt wird. Erfolgt die Registrierung erst im Laufe des Jahres, zu einem Zeitpunkt, zu dem der Betrieb des Unternehmens schon aufgenommen war, sind Steuererstattungen nur für Vorsteuerrechnungen mit einem Datum nach der Registrierung möglich. Eine Teilnahme am Vorsteuervergütungsverfahren für solche Fälle ist ebenfalls nicht möglich.

- **Der antragstellende Unternehmer darf im Erstattungsstaat keine steuerpflichtigen Lieferungen oder Dienstleistungen ausgeführt haben – mit der Ausnahme, dass Lieferungen oder Dienstleistungen, für die Ihr Kunde die Umsatzsteuer schuldet (Reverse-Charge-Verfahren), insoweit nicht zählen**

Die Ausführung von steuerpflichtigen Leistungen geht häufig Hand in Hand mit der Pflicht zur Registrierung. Diese besteht immer dann, wenn ein Unternehmer die Zahlung von Umsatzsteuer potenziell schuldet. Das Umsatz- bzw. Mehrwertsteuersystem in Europa hat sich zum Ziel gesetzt, das Bestimmungslandprinzip durchzusetzen. Das heißt, dass die Umsatzbesteuerung in dem Land erfolgen soll, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung tatsächlich verbraucht wird. Die einzelnen Regelungen zur Durchsetzung dieses Prinzips sind komplex, es gibt viele Ausnahmen und Rückausnahmen. Das Gesetz unterscheidet zwischen Lieferungen von Waren und sonstigen Leistungen (z. B. Dienstleistung, Vermietungstätigkeit o. ä.). Oftmals ist es auch relevant, ob der Geschäftspartner des Unternehmens selbst Unternehmer ist oder nicht (sog. Nichtunternehmer). Bei Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück (hierzu zählen auch Vorbereitung, Koordinierung oder Ausführung von Bauleistungen) gilt beispielsweise, dass diese dort besteuert werden, wo sich das Grundstück befindet. Dies veranschaulicht folgender Beispielfall:

Beispiel: Für Beratungsleistungen eines deutschen Architekten, der Pläne für die Errichtung eines Neubaus in St. Marlo / Frankreich von seinem Büro in Hamburg aus fertigt, befindet sich der Ort dieser sonstigen Leistung in Frankreich, denn für dort ist die Leistung bestimmt, obwohl er ausschließlich in Deutschland arbeitet.

Wenn der Ort der Leistung nach dem Bestimmungslandprinzip gefunden ist, heißt das noch nicht, dass auch Umsatzsteuer anfällt. Man muss noch (umfangreiche) Steuerbefreiungs-

vorschriften prüfen. Diese finden sich im Umsatzsteuergesetz des Mitgliedsstaates, in dem sich der Leistungsort befindet.

Eine weitere der vielen Ausnahmen im EU-Mehrwertsteuersystem ist die sog. Umkehr der Steuerschuld. Bei diesen Verfahren (auch Reverse-Charge-Verfahren genannt) muss nicht der leistende Unternehmer, sondern der Empfänger der Leistung die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.

Die Umkehr der Steuerschuld ist ein zweiseitiges Schwert. Sie kann beim leistenden Unternehmer ggf. dafür sorgen, dass er sich nicht in einem anderen Land registrieren lassen muss, weil sein Geschäftspartner die Umsatzsteuer schuldet. Der die Leistung empfangende Unternehmer darf jedoch nicht vergessen, den Geschäftsvorfall richtig einzuordnen und in seiner Buchführung nachzuvollziehen. Ggfs. muss er sich umsatzsteuerrechtlich registrieren.

Das Reverse-Charge-Verfahren ist EU-weit anzuwenden bei der Ausführung von Verträgen zwischen Unternehmern aus verschiedenen Mitgliedstaaten, deren Vertragsgegenstand eine sonstige Leistung beinhaltet – also alles was, keine Lieferung von Waren betrifft.

Ferner gilt die Umkehr der Steuerschuld EU-weit bei:

- Werklieferungen,
- Verwertung von sicherungsübereigneten Gegenständen und
- Umsätzen, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen.

Hinweis

Dieser Katalog ist nicht abschließend. Das heißt, dass weitere Geschäftsvorfälle dem Reverse-Charge-Verfahren unterliegen können. Die Europäische Union hat die Mitgliedstaaten ermächtigt, in weiteren Fällen das Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden. In Deutschland – wie in vielen anderen Mitgliedstaaten der EU – führen beispielsweise Bauleistungen (sonstige Leistungen zur Herstellung, Instandhaltung und Änderung von Bauwerken) zur Umkehr der Steuerschuld.

Fazit: Bei auslandsrelevanten Geschäftsvorfällen sollten Sie im Vorfeld unbedingt mit Ihrem Steuerberater sprechen, um die umsatzsteuerlich richtige Rechtsfolge zu ziehen. Die Fragen der Bestimmung des steuerlichen Leistungsortes, eventuell bestehender Steuerfreiheiten oder der Registrierungspflicht sind sehr komplex und unübersichtlich.

3 Formale Anforderungen: Was ist notwendig, damit der Antrag bearbeitet wird?

Wenn die im 2. Kapitel beschriebenen Hürden genommen sind, kann der Antrag noch an formalen Stolpersteinen scheitern. Zu unterscheiden ist, ob der andere beteiligte Staat, also der, von dem der Unternehmer die Vorsteuererstattung wünscht (Erstattungsstaat), ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist (→Kapitel 3.1) oder ein sog. Drittstaat (→Kapitel 3.2).

3.1 Erstattungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Der Antrag muss innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist, eingereicht werden. Für 2018 ist demnach eine Antragstellung bis zum 30.09.2019 möglich.

Bitte denken Sie daran, dass Sie Ihre Belege rechtzeitig bei Ihrem Steuerberater abgeben, damit diese Frist eingehalten werden kann. Sie ist nicht verlängerbar. **Es gibt keine Ausnahmegenehmigungen und keine Fristverlängerungsmöglichkeiten.**

Bei Beantragung der Vorsteuern aus mehreren Mitgliedstaaten ist für jeden Mitgliedstaat ein gesonderter Antrag zu stellen. Der begehrte Erstattungsbetrag muss mindestens 50 Euro betragen. Wenn der Erstattungsstaat nicht den Euro als nationales Zahlungsmittel eingeführt hat, gilt ein entsprechender Wert in Landeswährung. Ab einem bestimmten Grenzwert müssen dem Antrag Belege beigefügt werden. Diesen Grenzwert legt jedes Land selbst fest und unterscheidet sich dementsprechend. Sie finden die jeweiligen nationalen Grenzwerte für die einzelnen EU-Mitgliedstaaten in der anschließenden Tabelle (→*Auszug aus der Präferenzliste der EU-Mitgliedstaaten*).

Gerne können Sie die Belege schon vorsortieren, damit Ihr Steuerberater den Antrag zügiger bearbeiten kann. Das spart Ihnen Kosten, da sich sein Aufwand in seiner Honorarrechnung widerspiegelt. Unabhängig von der Höhe der beantragten Vorsteuervergütung muss jeder Beleg einzeln aufgeführt werden. Auch das Zusammenfassen von Kleinbeträgen ist ausgeschlossen.

Bei der Entscheidung, ob das Vorsteuervergütungsverfahren beantragt wird, müssen Sie auch den Zeitaufwand berücksichtigen, der für die Formalien des Antrags notwendig ist.

Ihr Steuerberater schickt den Antrag mit den erforderlichen Unterlagen an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Innerhalb von 15 Tagen soll diese Behörde den Antrag dann an die zuständige ausländische Behördenstelle im Erstattungsstaat weiterleiten.

Die Behörde im Ausland kann dann natürlich auch noch Rückfragen haben und kann diese regelmäßig in der Landessprache stellen. Manche Länder stellen Fragen nicht nur in der eigenen Amtssprache, sondern zusätzlich auch auf Englisch. Dies ist aber nicht der Standard in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Die Behörde im Erstattungsstaat hat vier Monate Zeit, um über den Antrag zu entscheiden. Stellt sie Rückfragen, verlängert sich diese Frist um zwei Monate. Nach der Entscheidung hat sie weitere zehn Werktage, um die Erstattung auszuzahlen. Wenn der Mitgliedstaat nicht innerhalb dieser Frist zahlt, fallen Erstattungszinsen zugunsten des Antragstellers an.

Anlage: Präferenzliste der EU-Mitgliedstaaten (Auszug)

	Warenbeschreibung durch Subcodes ² erforderlich	Elektronische Kopien der Originalrechnungen erforderlich	Grenzwerte in nationaler Währung	Geschäftsbeschreibung durch NACE-Code erforderlich	Akzeptierte Sprachen	Einschränkungen beim Vergütungszeitraum	Korrekturen/Änderungen
Belgien	Ja	Bei Überschreiten der Grenzwerte	250 Euro und 1000 Euro	Ja	1. Französisch 2. Niederländisch 4. Englisch 3. Deutsch		Ja ¹
Bulgarien	Ja	Grundsätzlich nein (können aber eventuell angefordert werden)		Ja	1. Bulgarisch 2. Englisch		Ja ¹
Dänemark	Ja	Nein		Ja	1. Dänisch 2. Englisch 3. Deutsch	Nicht mehr als 1 Kalenderjahr und nicht weniger als 3 Kalendermonate	Ja ¹
Estland	Ja	Bei Überschreiten der Grenzwerte	250 Euro und 1000 Euro	Ja	1. Estnisch 2. Englisch	Nicht mehr als 1 Kalenderjahr und nicht weniger als 3 Kalendermonate	Ja ¹
Finnland	Ja	Wenn steuerpflichtiger Betrag der Rechnung oder Einfuhrbeleg 1000 Euro übersteigt	1000 Euro	Ja	1. Finnisch 2. Schwedisch 3. Englisch	Nicht mehr als 1 Kalenderjahr und nicht weniger als 3 Kalendermonate	Ja ¹

Das Vorsteuervergütungsverfahren

	Warenbeschreibung durch Subcodes ² erforderlich	Elektronische Kopien der Originalrechnungen erforderlich	Grenzwerte in nationaler Währung	Geschäftsbeschreibung durch NACE-Code erforderlich	Akzeptierte Sprachen	Einschränkungen beim Vergütungszeitraum	Korrekturen/Änderungen
Frankreich	Ja (zusätzlich zu weiteren Angaben)	Bei Überschreiten der Grenzwerte	250 Euro und 1000 Euro	Ja	1. Französisch 2. Englisch	Nicht mehr als 1 Kalenderjahr und nicht weniger als 3 Kalendermonate oder Rest des Jahres (z. B. 01.11.-31.12.)	Nein
Griechenland	Ja	Bei Überschreiten der Grenzwerte	250 Euro und 1000 Euro	Ja	1. Griechisch 2. Englisch 3. Französisch		Ja ¹
Großbritannien	Ja	Bei Überschreiten der Grenzwerte	200 £ und 750 £	Ja	1. Englisch	Nicht mehr als 1 Kalenderjahr und nicht weniger als 3 Kalendermonate	Ja ¹
Irland	Ja	Bei Überschreiten der Grenzwerte	250 Euro und 1000 Euro	Ja	1. Englisch 2. Irisch		Ja ¹
Italien	Ja	Ja (bei Antragstellung ab dem 16.02.2017)		Ja	1. Italienisch 2. Englisch 3. Französisch	Nur Quartalsanträge (01.01.-31.03.; 01.04.-30.06.; 01.07.-30.09.; 01.10.-31.12.) oder jährlich (01.01.-31.12.)	Nein
Kroatien	Ja	Nein (können aber eventuell angefordert werden)		Ja	1. Kroatisch 2. Englisch	Nicht mehr als 1 Kalenderjahr und nicht weniger als 3 Kalendermonate oder Rest des Jahres (z. B. 01.11.-31.12.)	Ja ¹
Lettland	Ja	Bei Überschreiten der Grenzwerte	175,70 LVL und 702,80 LVL ²	Ja	1. Lettisch 2. Englisch		Ja ¹
Litauen	Ja	Bei Überschreiten der Grenzwerte	250 Euro und 1000 Euro	Ja	1. Litauisch 2. Englisch	Nicht mehr als 1 Kalenderjahr und nicht weniger als 3 Kalendermonate	Ja ¹
Luxemburg	Nein	Nein		Ja	1. Französisch 2. Deutsch 3. Englisch		Nein

Das Vorsteuervergütungsverfahren

	Warenbeschreibung durch Subcodes ² erforderlich	Elektronische Kopien der Originalrechnungen erforderlich	Grenzwerte in nationaler Währung	Geschäftsbeschreibung durch NACE-Code erforderlich	Akzeptierte Sprachen	Einschränkungen beim Vergütungszeitraum	Korrekturen/Änderungen
Malta	Ja	Bei Überschreiten der allg. Grenzwerte	Kraftstoffe 250 Euro sonst 1000 Euro	Ja	1. Maltesisch 2. Englisch	Nicht mehr als 1 Kalenderjahr und nicht weniger als 3 Kalendermonate	Ja ¹
Niederlande	Ja	Nein		Ja	1. Niederländisch 2. Englisch 3. Deutsch		Ja ¹
Österreich	Ja	Nein; (können aber ggf. angefordert werden)		Ja	1. Deutsch 2. Englisch (nur eingeschränkt)	Mehrere aufeinander folgende Quartale in einem Antrag möglich	Ja ¹
Polen	Ja	Bei Überschreiten der allg. Grenzwerte	Kraftstoffe 250 Euro sonst 1000 Euro	Ja	1. Polnisch	Nicht mehr als 1 Kalenderjahr und nicht weniger als 3 Kalendermonate oder Rest des Jahres (z. B. 01.11.-31.12.)	Ja ¹
Portugal	Ja	Nein		Ja	1. Portugiesisch 2. Englisch		Ja ¹
Rumänien	Ja	Bei Überschreiten der allg. Grenzwerte	Kraftstoffe 1057,05 RON sonst 4228,20 RON	Ja	1. Rumänisch		Ja ¹
Schweden	Ja	Nein		Ja	1. Schwedisch 2. Englisch 3. Deutsch		Ja ¹
Slowakei	Ja	Bei Überschreiten der allg. Grenzwerte	Kraftstoffe 250 Euro sonst 1000 Euro	Ja	1. Slowakisch	Nicht mehr als 1 Kalenderjahr und nicht weniger als 3 Kalendermonate	Ja ¹
Slowenien	Ja	Nein		Ja	1. Slowenisch 2. Englisch	Nur Quartalsanträge (01.01.-31.03; 01.04.-30.06.; 01.07.-30.09.; 01.10.-31.12.) oder jährlich (01.01.-31.12.)	Ja ¹

	Warenbeschreibung durch Subcodes ² erforderlich	Elektronische Kopien der Originalrechnungen erforderlich	Grenzwerte in nationaler Währung	Geschäftsbeschreibung durch NACE-Code erforderlich	Akzeptierte Sprachen	Einschränkungen beim Vergütungszeitraum	Korrekturen/Änderungen
Spanien	Ja	Bei Überschreiten der allg. Grenzwerte	Kraftstoff 250 Euro sonst 1000 Euro	Ja	1. Spanisch 2. Englisch (nur für Bemerkungen über Kennziffern)	Nur Quartalsanträge (01.01.-31.03.; 01.04.-30.06.; 01.07.-30.09.; 01.10.-31.12.) oder jährlich (01.01.-31.12.)	Ja ¹
Tschechien	Nein	Bei Überschreiten der allg. Grenzwerte	Kraftstoff 250 Euro sonst 1000 Euro	Ja	1. Tschechisch		Ja ¹
Ungarn	Ja	Bei Überschreiten der allg. Grenzwerte	Kraftstoff 63.000 HUF sonst 300.000 HUF	Nein	1. Ungarisch 2. Englisch	Nicht mehr als 1 Kalenderjahr und nicht weniger als 3 Kalendermonate oder Rest des Jahres (z. B. 01.11.-31.12.)	Ja ¹
Zypern	Nein	Bei Überschreiten der allg. Grenzwerte	Kraftstoff 250 Euro sonst 1000 Euro	Ja	1. Griechisch 2. Englisch 3. Türkisch		Ja ¹

¹ Bitte beachten Sie, dass die Anforderungen an die Form und den Inhalt von Korrektur-/Änderungsanträgen in den einzelnen Mitgliedstaaten variieren und Korrekturen und Änderungen z. T. nur unter bestimmten Voraussetzungen akzeptiert werden. Zur Vermeidung einer Abweisung des gestellten Antrages kann es empfehlenswert sein, vorher bei der zuständigen Behörde des EU-Mitgliedstaates eine entsprechende Anfrage zu stellen.

² Anmerkung: Die Daten wurden der Präferenzliste entnommen, so wie sie aktuell vom BZSt zur Verfügung steht (Stand Dezember 2018). Durch die Einführung des Euro in Lettland sollte es zu einer Anpassung auf die Grenzwerte 250 und 1.000 Euro kommen.

3.2 Erstattungen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union (sog. „Drittstaaten“)

Eine Erstattung der Vorsteuer aus Drittstaaten an inländische Unternehmer ist nur möglich, wenn eine sog. Gegenseitigkeitsvereinbarung vorliegt. Aktuell (Stand Dezember 2018) liegen solche Gegenseitigkeitsvereinbarungen vor für die folgenden Staaten bzw. Teilstaatsgebiete:

- Andorra
- Republik (Süd-)Korea
- Australien
- Bosnien und Herzegowina
- Liechtenstein

- Taiwan
- Mazedonien
- Gibraltar
- Neuseeland
- Norwegen
- Grönland
- Pakistan
- Hong Kong (VR China)
- Saudi-Arabien
- Island
- Schweiz
- Israel
- Serbien
- Jamaika
- Japan
- Kanada
- Vereinigte Arabische Emirate
- Katar
- Vereinigte Staaten von Amerika (USA)

Das Formular muss in der Regel in der jeweiligen Landessprache bzw. vom Land zugelassenen Sprache ausgefüllt werden. Die Vorsteuerbeträge müssen oft durch Originalrechnungen belegt werden und den formellen Anforderungen im Umsatz- bzw. Mehrwertsteuergesetz des betreffenden Staates entsprechen.

Hinweis

Der Antrag auf Vergütung muss der zuständigen ausländischen Behörde rechtzeitig zugehen. Die Frist ist oftmals kürzer als die Frist für EU-Anträge (→Kapitel 3.1).

4 Ausländische Unternehmer

Ein ausländischer Unternehmer kann im Wege des Vorsteuervergütungsverfahrens für Waren und Dienstleistungen, die er für sein Unternehmen in Deutschland gekauft hat die Steuer zurückfordern. Auch muss er über eine ordnungsgemäße Rechnung verfügen. Sollte er bereits umsatzsteuerlich in Deutschland registriert sein, kann er die Erstattung (nur) im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung geltend machen. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie für einen deutschen Unternehmer, der in einem anderen Mitgliedstaat am Verfahren teilnehmen will →Kapitel 2. Unternehmer aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union müssen den Vergütungsantrag über das Portal ihres eigenen Heimatstaates stellen.

Unternehmer aus Drittstaaten können sich die in Deutschland gezahlte Umsatzsteuer rückerstatten lassen, wenn der Drittstaat keine Umsatzsteuer erhebt oder deutschen Unternehmern die dort gezahlte Umsatzsteuer erstattet wird (Gegenseitigkeit). Einige Staaten, für die diese Gegenseitigkeit besteht, sind unter →Kapitel 3.2 hier in dieser Broschüre aufgeführt. Ein Verzeichnis sämtlicher Staaten, zu denen Gegenseitigkeit besteht, finden Sie im BMF-Schreiben vom 30.07.2014, BStBl. I 2014, S. 1369.

Unternehmer aus Drittstaaten können einen Antrag auf Vorsteuervergütung erst stellen, wenn die Umsatzsteuer 500 Euro beträgt. Ist der Vergütungszeitraum geringer als das Kalenderjahr, muss der zu erstattende Betrag mindestens 1.000 Euro entsprechen.

Für Anträge ist eine vorherige elektronische Registrierung erforderlich, bei der Sie Ihr Steuerberater gerne unterstützt. Der Antrag muss bis spätestens 30. Juni des Kalenderjahres, das auf das Jahr der Rechnungsstellung folgt, gestellt sein.

Für die Anmeldung ist jedoch bei Unternehmern, die im Drittland ansässig sind, ein Identitätsnachweis erforderlich. Diesbezüglich ist die Kopie eines Ausweises oder des Passes sowie ein Handelsregisterauszug oder ein ähnlicher Nachweis einzureichen. Außerdem benötigt der Antragsteller eine behördliche Bescheinigung des Ansässigkeitsstaates, aus der hervorgeht, dass er als Unternehmer unter einer Steuernummer eingetragen ist (sog. Unternehmerbescheinigung).

Der elektronische, in deutscher Sprache ausgefüllte Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist, erfolgen. Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, kann diese nicht verlängert werden. Für das Kalenderjahr 2018 muss also bis zum 30.06.2019 ein Vergütungsantrag gestellt werden. Die Vorsteuerbeträge sind

durch Vorlage der Rechnungen und Einfuhrbelegen im Original (in Papierform) nachzuweisen. Diese können maximal bis zum Ende der Antragsfrist (30.06.) nachgereicht werden.

Die Vergütung von Vorsteuerbeträgen, die auf den Bezug von **Kraftstoffen** entfallen, ist bei Unternehmern aus Drittländern **ausgeschlossen**.

© 2019 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © rogerphoto/fotolia.com

Stand: Dezember 2018

DATEV-Artikelnummer: 19895

E-Mail: literatur@service.datev.de